

BGE 58 II 56

Bundesgericht (BGE), 1931-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_II_56

FR: ATF 58 II 56

IT: DTF 58 II 56

Volltext

56 Prozessrecht. No 10. Da die erwiesene ausdrückliche Willensübereinstimmung und die genannten Indizien zur Annahme des Sachcharakters genügen, braucht auf die von der Vormstanz herangezogenen Indizien nicht eingetreten zu werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern von 4. Dezember 1931 wird bestätigt. III. PROZESSRECHT
PROCEDURE 10. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Februar 1932 i. S. Steplani c. Aluf. Streitwert bei Schadenersatzklagen mit Rektifikationsvorbehalt gemäss Art. 46 Abs. 2 OR. Das Bundesgericht hat in seiner Praxis zum alten Fabrikhaftpflichtgesetz den Grundsatz aufgestellt, dass ein Rektifikationsanspruch bei der Bemessung des Streitwertes nicht mitzubersichtigen sei, wenn der Wert des bezüglichen Anspruches - was auch hier unterblieb - nicht in einer bestimmten Geldsumme bemessen wurde (vgl. BGE 27 II S. 654 f; WEISS, Berufung S. 74 a). Dieser Grundsatz ist analog auch auf den in Art. 46 Abs. 2 OR vorgesehenen Nachforderungsanspruch anzuwenden. Erfindungsschutz. No 11. IV.
ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION 57 11. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. Januar 1932 i. S. Fr. Sauter A.-G. c. Bretscher & Oie. Patentverletzung. Die Nichtigkeit eines Patentens mangels Neuheit und Erfindungscharakters kann auch einredeweise geltend gemacht werden (Erw. 1). In Patentprozessen ist die Einreichung von Privatgutachten im Berufungsverfahren statthaft, wenn sie allgemeine technische und Rechtserörterungen enthalten. OG Art. 80 (Erw. 2). Kombination: Temperaturschalter für Boiler mit Quecksilberschaltröhre. Wesen der Kombination und Formulierung der Frage nach der Neuheit der Kombination im konkreten Fall (Erw. 3). Vergleich mit frühern Kombinationen hinsichtlich der Neuheitszerstörung (Erw. 4 und 8). Bestätigung der Bejahung der Neuheit und des Erfindungscharakters durch den Umstand, dass das deutsche Patent erteilt worden ist (Erw. 10 und 11 in fine). Erfindungshöhe einer kleinen, praktisch brauchbaren und billigen Mechanik ohne schöpferische Idee (Erw. 11). Pat. Ges. Art. 1~ Ziff. 1 und 4. A. - Die Klägerin, Fr. Sauter A.-G., meldete am 23. August 1923 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum die Erfindung eines automatischen Quecksilbertemperaturschalters mit folgendem Patentanspruch an: (e) Temperaturschalter mit Quecksilberkippschaltröhre, dadurch gekennzeichnet, dass zur Übertragung der Dehnung eines durch die Temperatur beeinflussten Organes auf einen die Quecksilberkippschaltröhre tragenden Kipphebel mindestens ein genannte Dehnung in's Grosse übersetzender Zwischenhebel und zwischen diesem und dem Kipphebel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.